

## Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	09.11.2010	öffentlich
Rat der Stadt Sassenberg	11.11.2010	öffentlich

### **Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) hat in seinen Mitteilungen Nr. 6/Juni 2010 darauf hingewiesen, dass er in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW die Mustersatzungen im Abwasserbereich überarbeitet hat. Hierzu gehört auch das Muster der Entwässerungssatzung. Die Überarbeitung des Satzungsrechtes war erforderlich, da das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Weiterhin ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angelehnte Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. Der NWStGB verweist insbesondere darauf, dass nunmehr in § 54 WHG erstmalig der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert ist. § 54 WHG Abs. 1 und 2 hat folgenden Wortlaut:

*„§ 54 Abwasser, Abwasserbeseitigung*

*(1) Abwasser ist*

- 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie*
- 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

*Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.*

*(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.“*

Die Begriffsdefinition für das Schmutz- und Niederschlagswasser in § 54 Abs. 1 WHG entspricht in nahezu identischer Weise den Definitionen in § 2 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz und § 51 Abs. 1 LWG NRW. Obwohl für das Niederschlagswasser eine unterschiedliche Wortwahl vorliegt (im WHG „...gesammelt abfließende Wasser“ und im LWG „...abfließende und gesammelte Wasser“), ist die Zielsetzung die Gleiche. Da es sich beim WHG um höherrangiges Recht handelt ist damit nunmehr die landesrechtliche Regelung unwirksam.

Auf die folgenden Änderungspunkte ist hinzuweisen:

- Präambel

Neben der Aufnahme der aktuellen Fassungen der Gemeindeordnung und des Landeswassergesetzes ist als weitere Rechtsgrundlage nunmehr auch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) aufgenommen worden.

- § 1 Allgemeines

In Abs. 1 Ziffern 4 und 5 sind als neue Rechtsgrundlagen die Vorschriften aus dem Abschnitt 2 des WHG – Abwasserbeseitigung –, §§ 54 ff. WHG, eingesetzt worden.

- § 2 Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen zum Abwasser (Ziffer 1), Schmutzwasser (Ziffer 2) und Niederschlagswasser (Ziffer 3) greift die Mustersatzung den Abwasserbegriff des § 54 WHG auf. Wie bereits ausgeführt, sind die Definitionen gleichbedeutend mit den bisherigen landesrechtlichen Regelungen.

In Ziffer 7 ist die Abgrenzung zwischen der öffentlichen und der privaten Entwässerungsanlage geregelt. Grundsätzlich entscheidet die Kommune darüber, wo die öffentliche Anlage beginnt bzw. aufhört. Die Mustersatzung sieht daher verschiedene Alternativen vor. Nach dem bisherigen Satzungsrecht gilt die Grundstücksanschlussleitung bis zum Kontrollschacht als Bestandteil der öffentlichen Anlage. Im Hinblick darauf, dass bei einigen Grundstücken aufgrund des Standortes des Gebäudes direkt auf der Grundstücksgrenze die Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes nicht möglich ist, sollte für diese Fallgestaltung die Grundstücksgrenze die Trennung darstellen. Im Hinblick auf die Regelungen des § 12 der Satzung sind ist die Druckstation bei Druckentwässerungsnetzen der öffentlichen Abwasseranlage zuzurechnen.

Ziffer 12 verweist auf die neue Rechtsgrundlage des § 58 WHG für Indirekteinleitungen. § 58 WHG regelt das bisher den Ländern vorbehaltene Genehmigungsregime für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen.

Aus Gründen der Klarheit ist unter Ziffer 15 nunmehr eine Definition des Begriffs „Kontrollschacht“ aufgenommen worden.

- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Erfahrung aus der Auswertung der Erfassungsblätter zur Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr zeigt, dass in vielen Fällen die Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z. B. Dachflächen) nicht über eine Versickerungsanlage sondern über die belebte Bodenzone (z. B. Rasenflächen oder Pflanzbeete) versickern lassen. Grundsätzlich gilt, dass hierfür eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis seitens des Kreises Warendorf nicht erforderlich ist. Andererseits ist nach § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung in Fällen der Versickerung bzw. Verrieselung grundsätzlich vom Grundstückseigentümer ein entwässerungstechnisches Bodengutachten für die Versickerung von Regenwasserabflüssen entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 beizubringen.

Um hier einerseits zu einer pragmatischen Lösung für eine Vielzahl an Fällen zu kommen und andererseits eine nicht den Regeln der Technik entsprechende Versickerung sowie Vernässungsschäden für Nachbargrundstücke zu verhindern, ist vom Ing.-Büro Frilling, Vechta, eine entsprechende Berechnung angestellt worden. Hiernach errechnet sich ein Bemessungsfaktor von rd. 1:4, d. h. pro m<sup>2</sup> versiegelter und angeschlossener Fläche sind 4 m<sup>2</sup> belebter Bodenzone erforderlich. Der Berechnung ist ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) zugrunde gelegt worden, der den überwiegend vorhandenen Verhältnissen vor Ort entspricht. Sollte dieser Ansatz unterschritten werden, wäre durch den Grundstückseigentümer ein entsprechendes Bodengutachten vorzulegen.

Ergänzend sollte gefordert werden, dass das Niederschlagswasser nicht punktuell der belebten Bodenzone zugeführt wird, sondern über eine Flächen- oder Muldenversickerung. Flächenversickerung bezeichnet die Versickerung, bei der das Niederschlagswasser nicht gefasst, sondern ohne technische Einrichtungen großflächig versickert. Das anfallende Niederschlagswasser, das direkt auf die Fläche gelangt oder von versiegelten Flächen

umgeleitet wird, versickert ohne Zwischenspeicherung über die gesamte Fläche in den Untergrund (z. B. Grasflächen, Pflanzstreifen oder Rasengitterflächen). Bei der Muldenversickerung wird das anfallende Niederschlagswasser bevor es in den Untergrund abgeleitet wird, in einer flachen Geländemulde zwischengespeichert. Dann erst versickert das Wasser durch die belebte Bodenzone. Die Versickerung ist in unmittelbarer Nähe mit der Anfallstelle des Niederschlagswassers, z. B. dem Fallrohr, anzuordnen. Letztlich hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass eine Vernässung angrenzender Grundstücke und Gebäude nicht eintritt.

§ 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung sollte um eine diesbezügliche Regelung ergänzt werden.

- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Das Satzungsmuster streicht hier nunmehr auf den Zusatz „... als Brauchwasser“. Im Hinblick auf eine freie Ermessensentscheidung im Einzelfall hinsichtlich des Verzichts auf die Überlassung des Niederschlagswassers sollte Satz 2 wie folgt lauten: „Die Stadt kann in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Nach § 13 Abs. 1 der Satzung ist jedes Grundstück unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Abs. 2 dieser Norm regelt, dass dies im Falle einer Grundstücksteilung für jedes der neu entstehenden Grundstücke gilt. Da entsprechende Grundstücksteilungen im Regelfall von den Grundstückseigentümern gewünscht werden, sollten die hierfür anfallenden Kosten von diesen getragen werden. Auch für den Fall das von einem Grundstückseigentümer die Erstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses gewünscht wird, sollte dieser die Kosten übernehmen.

- § 14 Zustimmungsverfahren

Aus der Mustersatzung ergibt sich kein Änderungsbedarf. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass je nach Art des Anschlusses die nachfolgenden Vorgaben für erforderliche Anlagen und Angaben zu den Entwässerungsanträgen gemacht werden sollten:

- Formular „Entwässerungsantrag“, ausgefüllt und unterschrieben,
- Lageplan (1 : 250) mit der Darstellung u. a. des geplanten bzw. vorhandenen Gebäudes, der Grundleitungen und des Anschlusses an den öffentlichen Kanal,
- Grundrissplan (1:100) aller Untergeschosse (unterhalb der Rückstauenebene) und Erdgeschoss mit Darstellung der Entwässerung,
- Vertikalschnitt (Strangschema) des zu entwässernden Gebäudes in Richtung des öffentlichen Kanals mit Darstellung u. a. der Hausanschlussleitungen, Fallrohre, Gefälle und Rohrquerschnitt der Hausanschlussleitung und des öffentlichen Kanals; die Höhen (ü. N. N.) der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, der Gebäudegeschosse und der Hofflächen sind anzugeben,
- bei Versickerung von Regenwasser: entwässerungstechnisches Bodengutachten für die Versickerung von Regenwasserabflüssen entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138, Planunterlagen und Erläuterungsbericht zur Versickerungsanlage
- Detailzeichnungen/ Unterlagen (Bauteile wie z.B. Fettabscheider, Hebeanlagen Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen, Grundstücksgeländeprofil etc.)

Als Absatz 4 sollte eine Öffnungsklausel für begründete Abweichungen von den Vorgaben der Satzung aufgenommen werden.

- § 16 Indirekteinleiterkataster

Auch hier wird auf die neue Rechtsgrundlage des § 58 WHG Bezug genommen.

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 Ziffern 11 und 12 ist jeweils eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände beziehen sich unter Ziffer 11 auf § 15 Abs. 2 (statt § 16 Abs. 2) und unter Ziffer 12 auf § 17 Abs. 3 (statt § 18 Abs. 3).

Der Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg sowie eine Gegenüberstellung der Änderungspunkte mit dem geltenden Satzungsrecht sind als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

**Vorschlag der Verwaltung:**

„Die Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage zu dieser Niederschrift beschlossen.“

DBgm.